P R O T O K O L L Nr. 2016-17

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates, am Mittwoch, den 08. August 2018, im Sitzungssaal des Gemeindehauses.

Anwesend: Bgm. Matthias Scherer als Vorsitzender, GR. Obrist Peter, GR. Scherer Daniela, GR. Obererlacher Johann, GR. MMag. Ganner Johannes, GR. Scherer Gerhard, GR. Indrist Hansjörg, GR. Obererlacher Markus, GR. Obererlacher Christine.

Abwesend: Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas, welcher entschuldigt ist; GR. Lienharter Peter;

Beginn: 20.00 Uhr

Schriftführer: Auer Josef

Bürgermeister Scherer Matthias eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bürgermeister Matthias Scherer fragt an, ob Anträge für die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung gestellt werden. Solche Anträge sind nach § 35 Abs. 3 TGO 2001 zu behandeln und werden in der Folge vor dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ behandelt und als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

Bgm. Matthias Scherer stellt den Antrag auf die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung um folgende Tagesordnungspunkte:

- Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf einer digitalen Messkluppe für das Forstaufsichtsgebiet Obertilliach.

Dieser Antrag zur Erweiterung der Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig (9 Stimmen) angenommen.

Das Sitzungsprotokoll-Nr. 2016-16 der Sitzung vom 28.06.2018, welches den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Ladung zugestellt wurde, wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 2706/1 (Bereich Porzehütte), KG Obertilliach, von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in künftig Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a TROG 2016 - Verordnungsplanentwurf ZT GIS Kranebitter.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) im Bereich des Grundstückes 2839/3 (Bereich Obere Peinte), KG Obertilliach, von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs. 1 TROG 20166 - Verordnungsplanentwurf ZT GIS Kranebitter.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung des Unterstützungsbeitrages für das Jahr 2018 an den Verein „Bildungshaus Osttirol“.

4. Beratung und eventuelle Beschlussfassung betreffend Sanierungsmaßnahmen bei der „Oberen Neurauthbrücke“ in Leiten.

5. Beratung und eventuelle Beschlussfassung über eine mögliche Kostenbeteiligung an der Wegsanierung im Bereich „Darmboden“ – Gst. 3256 und Gst. 3255, beide KG Obertilliach.

6. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf einer digitalen Messkluppe für das Forstaufsichtsgebiet Obertilliach.

7. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

z.P.1) Bürgermeister Matthias Scherer berichtet, dass im Bereich der Gp. 2706/1, KG Obertilliach, Porzehütte Gst. 2706/3, KG Obertilliach – Baumaßnahmen durch den Österr. Alpenverein geplant sind. Eigentümerin der Gp. 2706/1 und der Gp. 2706/3 ist die Agrargemeinschaft Dorf-Rodarm.

Der Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde über die eFWP-Anwendung im Portal Tirol vom örtlichen Raumplaner RAUM.GIS Kranebitter, 9900 Lienz, ausgearbeitet und entsprechend begründet.

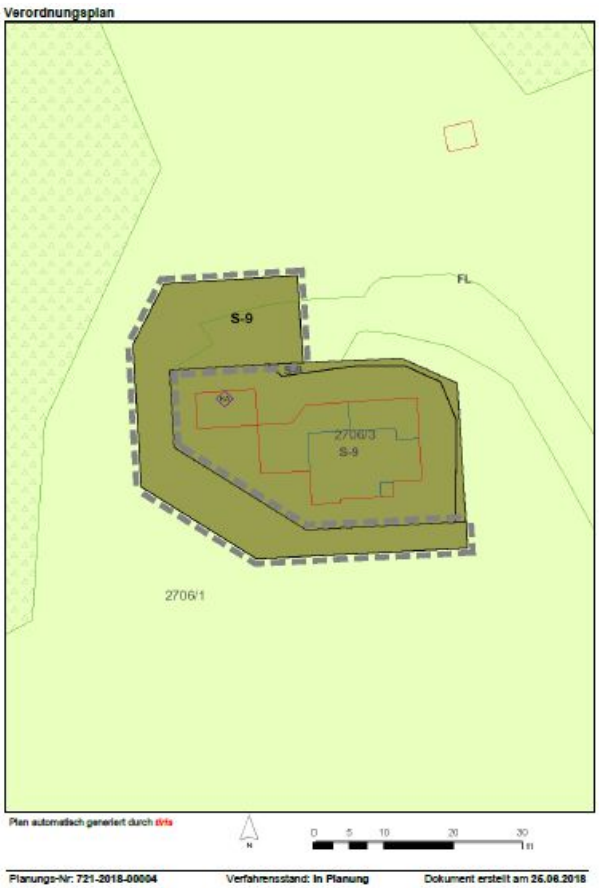

Der beauftragte Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2706/1 (künftige Gp. 2706/3) KG Obertilliach folgende Stellungnahme ab:

Im Bereich der Porzehütte auf der Gp. 2706/3 KG Obertilliach (siehe Fotos im Anhang) sind diverse Um- und Zubauten geplant. So sollen u. a. die Kläranlage erweitert und die Küche vergrößert werden. Um die erforderlichen Abstände gem. TBO 2018 einhalten zu können, werden die Grundgrenzen geändert und die Gp. 2706/3 entsprechend vergrößert (siehe Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 8343/2018 vom 13.03.2018 im Plan im Anhang). Um letztlich eine einheitliche (Bauplatz)Widmung herzustellen (Voraussetzung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2018), wird die bestehende Widmung „Sonderfläche Porzehütte – S-9“ gem. § 43.1 TROG 2016 entsprechend dem erwähnten Teilungsplan ausgedehnt.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich gegenständlicher Bereich innerhalb des Entwicklungsstempels S 7: „Charakteristik: Schutzhütte (Porzehütte); Entwicklung: Fortschreibung der bestehenden Sonderflächenwidmung.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Ein positives Gutachten der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Osttirol aus dem Jahr 2015 (GZl. 749/22-2015 vom 30.04.2015) liegt bereits vor; die Einholung einer weiteren, kurzen Stellungnahme wird jedoch empfohlen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Umwidmung grundsätzlich zugestimmt werden – die Standortgunst wird aufgrund des Bestandes nicht in Frage gestellt.

Folgende Beschlussfassung wird empfohlen:
Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2706/1 (künftige Gp. 2706/3) KG Obertilliach von „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in „Sonderfläche Schutzhütte Porzehütte – S-9“ gem. § 43.1 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

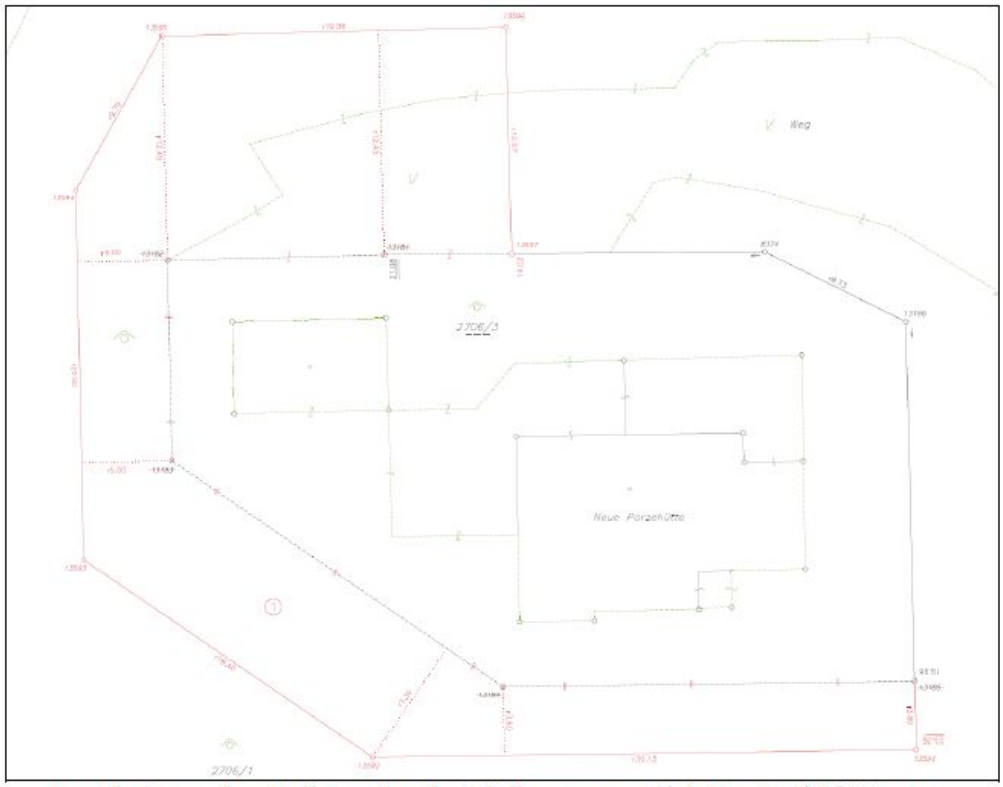

Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 8343/2018 vom 13.03.2018

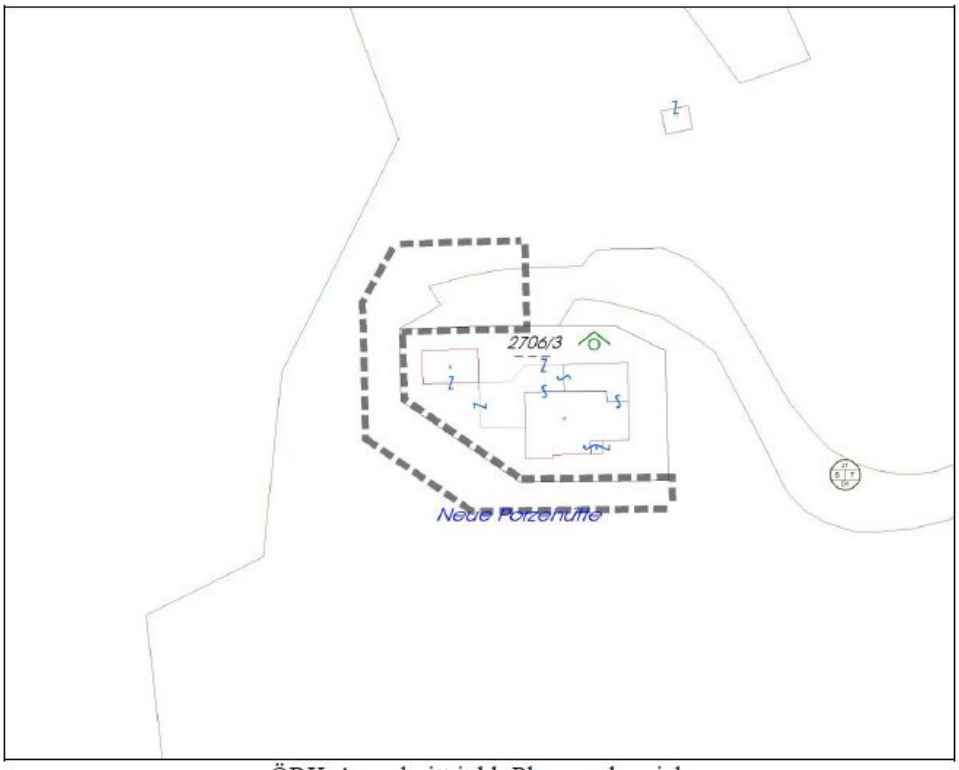

ÖRK-Ausschnitt inkl. Planungsbereich

Fotos Bestand

Fotos Bestand

Der Gemeinderat fasst nach kurzer Beratung einstimmig (9 Stimmen) folgenden Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von RAUM.GIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 25. Juni 2018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach im Bereich des Grundstückes 2706/1 (2706/3 – Porzehütte), KG Obertilliach (teilweise) durch vier Wochen hindurch vom 13. August 2018 bis 11. September 2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

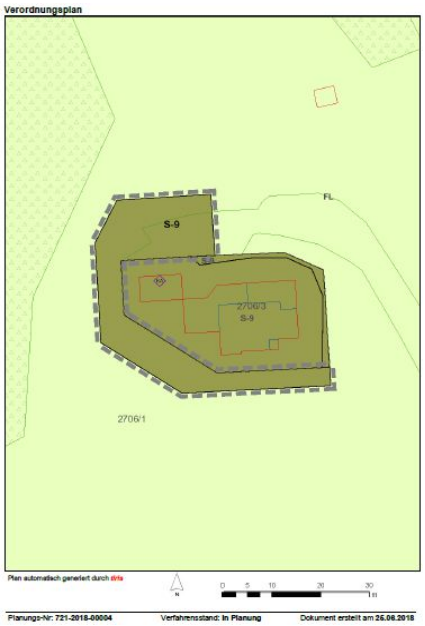

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach vor:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2706/1 (künftig 2706/3) KG Obertilliach von „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2016 in Sonderfläche „Schutzhütte Porzehütte – S-9 gem. § 43.1 TROG entsprechend den Ausführungen des eFWP ‚(Sonderfläche standortgebunden § 43(1)a, Festlegung Erläuterung: Schutzhütte Porzehütte).

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

z.P.2) Bürgermeister Matthias Scherer berichtet, dass im Bereich der Gp. 2839/3, KG Obertilliach (Eigentümer Ebner Josef – Dorf 65), die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses (durch den Sohn des Grundstückseigentümers) geplant ist. Betroffene Grundstück der Fläwi-Änderung: Gst. 2839/3 und 2839/4, beide KG Obertilliach.

Der Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde über die eFWP-Anwendung im Portal Tirol vom örtlichen Raumplaner RAUM.GIS Kranebitter, 9900 Lienz, ausgearbeitet und entsprechend begründet.

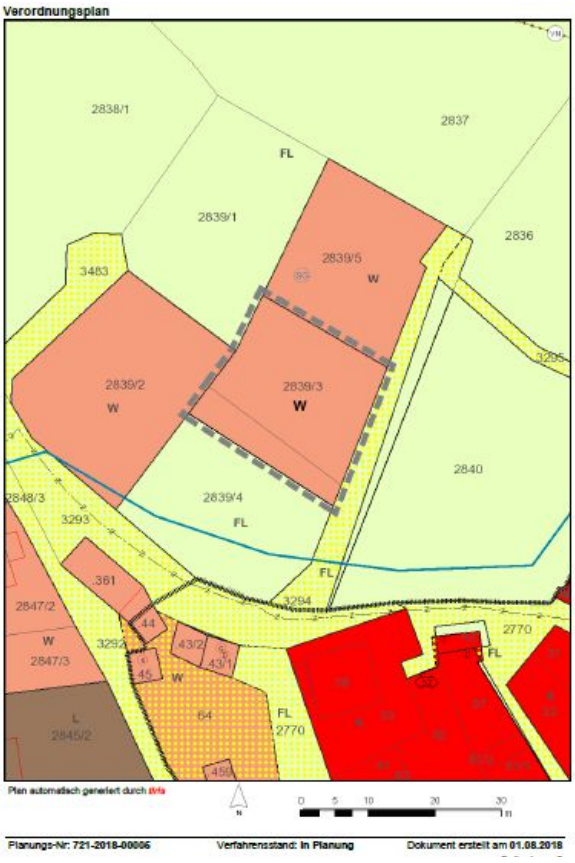

Der beauftragte Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2839/3, KG Obertilliach folgende Stellungnahme ab:

Im gegenständlichen Bereich ist schrittweise die Errichtung von Einfamilienwohnhäusern geplant. Nachdem auf der Gp. 2839/5 bereits ein Wohnhaus

errichtet wurde (siehe Fotos im Anhang), soll nun die angrenzende Gp. 2839/3 bebaut werden. Um eine bessere bzw. sinnvolle Bebauung zu ermöglichen, wurden die Grundgrenzen vermessungstechnisch geringfügig geändert (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsvorschlag des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 8737/2018 vom 31.07.2018 im Anhang). Um nun eine einheitliche (Bauplatz)Widmung im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2018 herzustellen (Voraussetzung), ist daher eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 in südlicher Richtung erforderlich. Da für die angrenzende Gp. 2839/4 noch kein konkreter Bedarf besteht, bleibt das Grundstück weiterhin im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016.
Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungsstempels W 6: „Charakteristik: Wohngebiet mit Einzelhausbebauung, überwiegend unbebaut. Entwicklung: Schließung des im Süden und Norden bestehenden Wohn- bzw. Kerngebietes. Bereich für Wohnbebauung in überwiegend verdichteter Bauweise. Voraussetzung für die Freigabe der Flächen zur Bebauung mittels ergänzendem Bebauungsplanes ist die Sicherstellung der inneren Verkehrserschließung. Eine Weiterentwicklung des Baulandes nach Nordosten ist durch die Festlegung einer max. Baulandgrenze ausgeschlossen. Die Verfügbarkeit der Flächen zur Deckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung zu sozialverträglichen Preisen ist sicherzustellen.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird grundsätzlich nicht gesehen: die Verfügbarkeit ist aufgrund des Eigenbedarfs gegeben, die Erschließung für das gegenständliche Grundstück ist sichergestellt (öffentliches Gut Gp. 3294, zwischenzeitlich auch bereits asphaltiert) – die Erlassung eines Bebauungsplanes erscheint somit nicht erforderlich. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann daher einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zugestimmt werden.

Die Beschlussfassung könnte lauten:
Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2839/3 und 2839/4 (künftige Gp. 2839/3) KG Obertilliach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

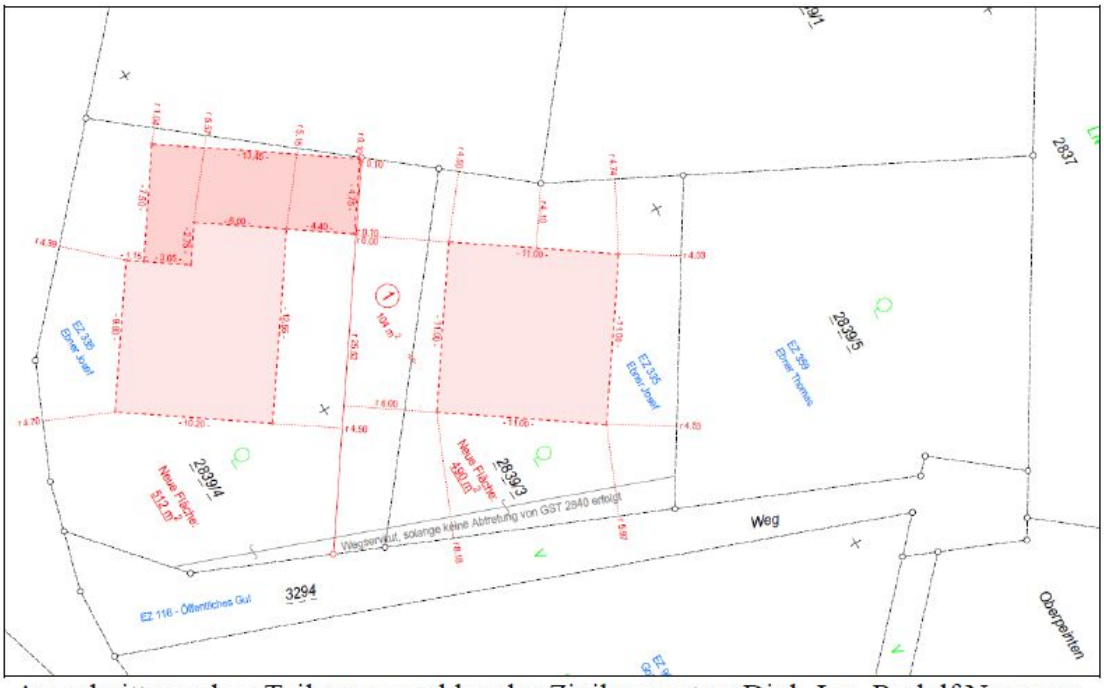

Ausschnitt aus dem Teilungsvorschlag des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 8737/2018 vom 31.07.2018

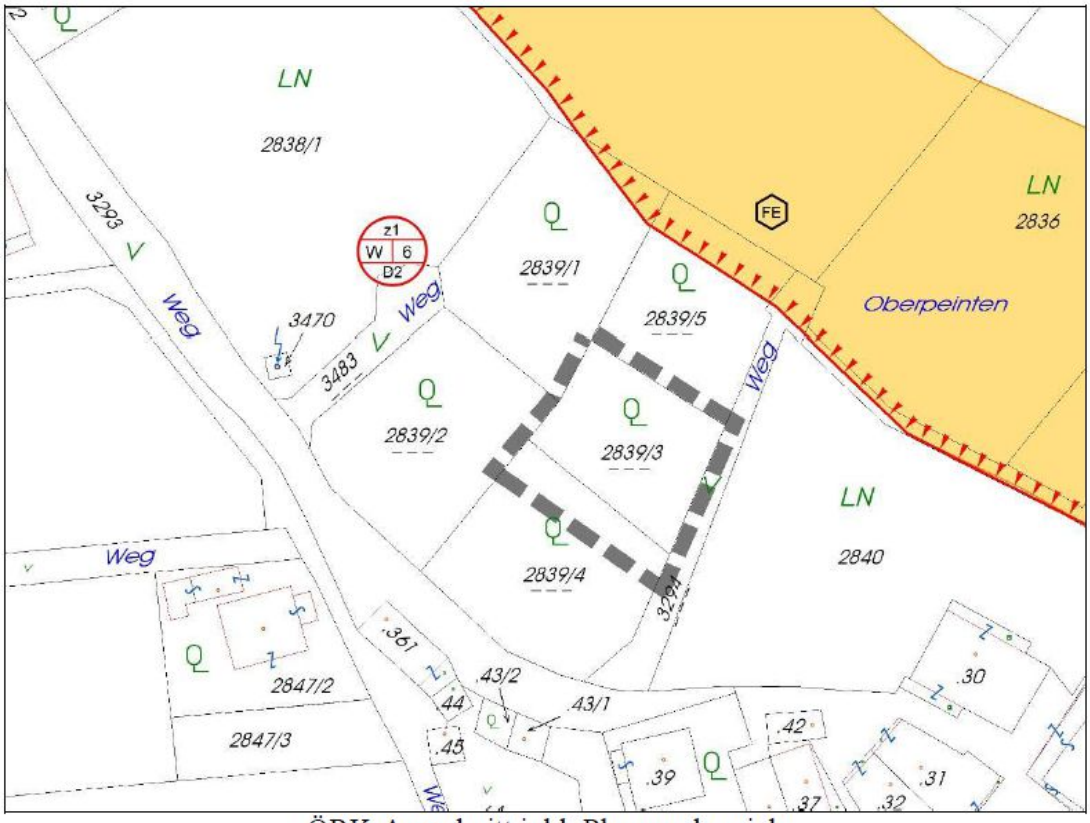

ÖRK-Ausschnitt inkl. Planungsbereich

Foto: Bestehendes Gebäude auf der im Norden des Planungsbereiches anschließende Gp. 2839/5

Der Gemeinderat fasst nach kurzer Beratung einstimmig (9 Stimmen) folgenden Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von RAUM.GIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 01. August 2018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach im Bereich des Grundstückes 2839/3 (betroffene Grundstücke 2839/3 und 2839/4, beide KG Obertilliach) (teilweise) durch vier Wochen hindurch vom 14. August 2018 bis 12. September 2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach vor:

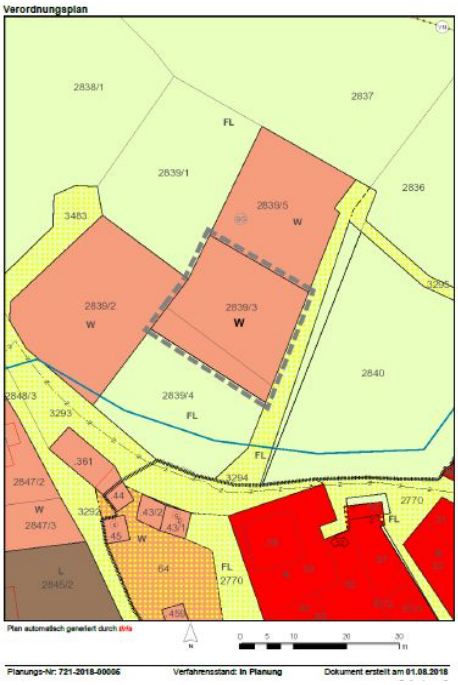

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2839/3 (betroffene Grundstücke Gp. 2839/3 und 2839/4, beide KG Obertilliach) von „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2016 in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016, entsprechend den Ausführungen des eFWP – (Widmungsfläche Gst. 2839/3 - ca. 386 m² und Gst. 2839/4 – ca. 104 m²).

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

z.P.3) Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das Ansuchen (Erf-Nr. E-2018-372) des Vereins Bildungshaus Osttirol betreffend Gewährung des Förderbeitrages für das Jahr 2018 zur Kenntnis. Der Förderbeitrag für das Jahr 2017 beträgt € 0,50 pro Einwohner. Als Alternativmodell wird nunmehr Modell „Bildungsscheck-Gemeinde“ angeboten. In diesem Fall reduziert sich der Beitrag auf € 0,35, wobei die Gemeinde die jeweilige Kursteilnahme mit einem Beitrag unterstützt.

Sollte die Gemeinde das Bildungshaus Osttirol als bewährtes Bildungshaus-Mitglied unterstützen beträgt der Förderbeitrag wie bisher € 0,50 pro Einwohner (Berechnungsgrundlage — Einwohnerstand 31.10.2015 – 688 Einwohner).

Der Gemeinderat diskutiert über die Fördermodelle.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (9 Stimmen) folgenden Beschluss:

Dem Verein Bildungshaus Osttirol wird ein Förderbeitrag in der Höhe € 240,80 gewährt (€ 0,35 je Einwohner – Einwohnerzahl 2017 - 688). Als „Bildungsscheck-Gemeinde“ wird den GemeindebürgerInnen beim Besuch von Bildungshaus-Veranstaltungen vorerst ein Bildungsscheck von € 10,00 je Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

z.P.4) Bürgermeister Matthias Scherer berichtet, dass die „Obere Neurauthbrücke“ aufgrund erheblicher Mängel für die Benützung gesperrt werden musste. Eine Freigabe der Brücke kann erst nach umfangreichen Sanierungsmaßnahmen erfolgen.

Er gibt einen Bericht über mögliche Sanierungsmaßnahmen der Brücke. Für die Sanierung der Brücke liegt ein Angebot – Lärchenschnittholz – vor (€ 3.142,41 incl. Ust).

Der Gemeinderat diskutiert über die Notwendigkeit der „Oberen Neurauthbrücke“ (welchen Zweck erfüllt sie; Sanierungserfordernis; Sanierung durch die GGAG Leiten – gemeindegutsfrei – Gemeinde leistet hierfür einen finanziellen Beitrag).

Der Gemeinderat fasst einstimmig (9 Stimmen) folgenden Beschluss:
Die Gemeinde Obertilliach leistet für die Sanierung der „Oberen Neurauthbrücke“ einen einmaligen Kostenbeitrag in der Höhe von € 2.000,00.

z.P.5) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass eine Sanierung der Weganlage im Bereich Darmboden (Teilabschnitte) – Gst. 3256 und Gst. 3255, beide KG Obertilliach, einer Sanierung zugeführt werden sollte. Es hat eine Besprechung

stattgefunden (Anwesende: Bgm. Scherer Matthias, Obererlacher Markus – Obm. Weggemeinschaft Gailweg, Apollonio Alois, Lienharter Peter – Obm. Agrargemeinschaft Dorf-Rodarm, Obererlacher Johann – Obm. Weggemeinschaft Dorfertal). Dabei wurde vereinbart, dass die Gemeinde und die Agrargemeinschaft einen Beitrag leisten und der Restbetrag auf die zwei Weggemeinschaften aufgeteilt werden soll.

Dem Gemeinderat werden an einem Lageplan die betroffenen Wegteilstücke näher dargestellt. Bgm. Scherer Matthias berichtet über eine mögliche Ausführung der Sanierungsmaßnahmen (Weglänge, welche von der Sanierung betroffen ist – ca. 300 Meter). Es liegt ein Angebot der Fa. OSTA vor – Angebotspreis € 13.330,82 (brutto).
Die Gemeinde sollte 1/3 der Gesamtkosten, maximal € 4.000,00 zur Sanierung beitragen. Ein Vergleichsangebot ist noch einzuholen.
Der Gemeinderat diskutiert über eine grundlegende Einführung von Benützungsgebühren auf Weganlagen (Mauteinnahmen).

Der Gemeinderat fasst einstimmig (9 Stimmen) folgenden Beschluss:
Die Gemeinde Obertilliach wird für die Sanierung des Teilstückes im Bereich „Darmboden“ – Gst. 3255 und Gst. 3256, beide KG Obertilliach, ein Drittel der Gesamtkosten, maximal € 4.000,00, übernehmen.

z.P.6) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass der Waldaufseher bei ihm betreffend der Anschaffung einer digitalen Messkluppe vorgesprochen hat. Der Preis für eine Kluppe beträgt € 3.119,00. Der Ankauf wird nurmehr im Jahr 2018 mit 60 Prozent gefördert.

Der Gemeinderat diskutiert über den Ankauf einer digitalen Messkluppe.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (9 Stimmen) folgenden Beschluss:
Der Ankauf einer digitalen Messkluppe für das Forstaufsichtsgebiet Obertilliach wird abgelehnt.

z.P.7) Anträge, Anfragen und Allfälliges.
Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass sich der Gemeinderat in einer Arbeitssitzung mit folgenden Themen befassen muss:

- Bedarfszuweisungen für das Jahr 2019 – für welche Projekte sollen BDZ-Anträge gestellt werden;
- Festsetzung Öffnungszeiten (Kernzeit, Randzeiten) Kindergarten Obertilliach – 2018/2019

Als Termin für diese Arbeitssitzung wird vom Gemeinderat der 21. August 2018, 20.00 Uhr, im Gemeindesaal des Gemeindehaues fixiert.

Bürgermeister Scherer berichtet, dass ein Kunde hinsichtlich der Feuerbeschau durch den Rauchfangkehrer vorgesprochen hat. Der Kunde hat erklärt, dass bei einer Feuerbeschau ein Vertreter der Gemeinde, der Feuerwehrkommandant und ein

.

Sachverständiger teilnehmen müssen. Er weiß das aus seiner Zeit als Feuerwehrkommandant.

AL Auer Josef bringt dem Gemeinderat einen Auszug aus der Feuerpolizeiordnung zur Kenntnis (§ 13 – Hauptüberprüfung durch Rauchfangkehrer – alle fünf Jahre; § 16 – Feuerbeschau von landw. Gebäuden alle zwölf Jahre, gewerbliche Zwecke, Versammlungsräume alle fünf Jahre; in allen anderen Gebäuden auf begründeten Verdacht auf brandschutztechnische Missstände).

Nachdem keine weiteren Anträge gestellt werden, dankt der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21.00 Uhr

Der Schriftführer:

g.g.g.